

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung des Gemeinderats von Fulpmes

20. Juni 2011		19.30 – 21.00 Uhr	Sitzungssaal Gemeindeamt Fulpmes
X	Bgm.	Mag. Robert Denifl	Bürgerliste der österreichischen Volkspartei
X	GR	Christine Roost	Bürgerliste der österreichischen Volkspartei
X	E-GR	Viktoria Hofer (für Krösbacher F.)	Bürgerliste der österreichischen Volkspartei
X	E-GR	Artur Praxmarer (für Krösbacher R.)	Bürgerliste der österreichischen Volkspartei
X	Bgm.-Stv.	Johann Deutschmann	Gemeinsam für Fulpmes
X	GR	Peter Gleinser	Gemeinsam für Fulpmes
X	E-GR	Gregor Höfer (für Hammer)	Gemeinsam für Fulpmes
X	E-GR	Peter Brugger (für Haller)	Gemeinschaftsliste Medraz-Fulpmes Hermann Haller
X	GR	Paul Steixner-Kircher	Grüne Initiative Fulpmes
X	GV	Gottfried Kapferer	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	GR	Gertraud Huter	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	E-GR	Mario Muigg (für Zimmermann)	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	E-GR	Raimund Schmidt (für Hörtnagl)	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	E-GR	Eckehard Werner (für Busch)	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	GR	Ali Gündogdu	Miteinander für Fulpmes
X	SF	Florian Stockhammer	Protokollführer

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Genehmigung Protokoll vom 23. Mai 2011.
2. Beschlussfassung über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fulpmes.
3. Beratung/Beschlussfassung über das Ergebnis der Gerichtsverhandlung mit der Familie Zorpuzan betr. Wohnungssache Kranerhaus.
4. Bericht über den Stand betr. Bioheizwerk am Standort Klärwerk Fulpmes.
5. Bericht über die Auszeichnung der Gemeinde Fulpmes betr. der „Regionalen Sommerbetreuung im ganzen Stubaital“.
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Genehmigung Protokoll vom 23. Mai 2011.

2 Beschlussfassung über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fulpmes.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 5 iVm § 31a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 TROG 2006 die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fulpmes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners (DI Bernd Egg) vom 16.06.2011 über das Ergebnis der Umweltprüfung vom Juni 2010.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fulpmes sind die Verordnung laut Anlage A dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fulpmes vom 20. Juni 2011, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in § 1 Abs. 2 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Hinweis: § 1 Abs. 2 der in Rede stehenden Verordnung lautet:

„(2) Die planliche Darstellung „Örtliches Raumordnungskonzept Fulpmes“, Plan Nr. Ö/001/06/2010, M 1:5.000, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Zu den einzelnen Festlegungen wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht zu den räumlichen Festlegungen verwiesen.“

3 Beratung/Beschlussfassung über das Ergebnis der Gerichtsverhandlung mit der Familie Zorpuzan betr. Wohnungssache Kranerhaus.

Mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung beschließt der Gemeinderat, auf den Bereinigungsvorschlag laut dem verbindlichen Angebot (Anlage B) einzugehen.

4 Bericht über den Stand betr. Bioheizwerk am Standort Klärwerk Fulpmes.

5 Bericht über die Auszeichnung der Gemeinde Fulpmes betr. der „Regionalen Sommerbetreuung im ganzen Stubaital“.

Denifl verweist auf den Zeitungsartikel im Bezirksblatt und freut sich über die Auszeichnung. Stockhammer informiert den Gemeinderat, dass er das Projekt „Regionale Sommerbetreuung im Stubaital“ heuer anlässlich des 6. Kinderbetreuungspreises in Wien eingereicht hat. Heuer findet das Projekt bereits zum vierten Mal während den Sommerferien (sieben Wochen) statt und wird sehr gut von vielen Eltern angenommen. Ausgezeichnet wurde Fulpmes besonders aufgrund der Flexibilität für die Eltern, die sich nicht anmelden müssen und die Kinder jederzeit stundenweise betreuen lassen können. Auch die Kosten von EUR 0,50 pro Betreuungsstunde können sich sehen lassen und wurden sehr gut bewertet. Fulpmes wurde auf den Plätzen 11 bis 20 gereiht, insgesamt wurden 117 Projekte eingereicht, also ein toller Erfolg. Das Preisgeld beträgt EUR 500,00. Deutschmann dankt Stockhammer für sein großes Engagement, auch der Gemeinderat würdigt die Leistung durch einen Applaus. Denifl hebt die gute Arbeit des gesamten Gemeindeteams hervor.

6 Anträge, Anfragen und Allfälliges.

6.1 Beratung/Beschlussfassung über die Erlassung einer Spielplatzordnung für die Spielplätze der Gemeinde Fulpmes.

Einstimmig wird der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Mit 15 Ja-Stimmen beschließt der Gemeinderat gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF. LGBl. 3/2011, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen nachstehende Verordnung:

Spielplatzordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Fulpmes

§ 1 Geltungsbereich

1. Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Fulpmes bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Fulpmes stehen (im folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Gemeinde gekennzeichnet sind.
2. Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Anlagen im Sinne des Absatz 1) beauftragt sind, oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Benützung und Öffnungszeiten der Spielplätze

3. Die Spielplätze sind während der Sommerzeit (vom letzten Sonntag im März bis letzten Sonntag im Oktober) von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.
4. Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Spielplätze sind ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten.
5. Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden. Hinweis: Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler-Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2011, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.
6. Der Eintritt in Spielplätzen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet.
7. Das Befahren der Spielplätze ist nur mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen, sowie mit Kinderfahrzeugen – wie Roller, Dreirädern, Kinderautos und dergleichen, sofern diese (ausgenommen Krankenfahrstühle) nicht motorisiert sind, erlaubt.
8. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder für Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
9. Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
10. Die Benützung des Musikpavillons ist nur zur Durchführung von Veranstaltungen gestattet.

§ 3 Schonung der Anlagen

1. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze, sowie deren Einrichtungen ist verboten.
2. Insbesondere ist untersagt:
 - das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen oder das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen,
 - das Beschädigen oder Verschmutzen von Bänken und Tischen,
 - das Verstellen der Ruhebänke,
 - das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen aller Art (insbesondere des Musikpavillons)
 - das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern,

- das Fußballspielen,
- das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
- das Entzünden von Feuer
- das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben
- das Wegwerfen von Papier, von Speiseresten und dergleichen (Abfälle aller Art sind in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe zu deponieren).
- der Konsum von alkoholischen Getränken (jeglicher Art) durch Kinder, und Jugendliche,
- sowie das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art).

§ 4 Verbot der Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden bzw. der Aufenthalt von Hunden ist auf allen Spielplätzen untersagt.

§ 5 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Park- und Spielplatzordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Spielplätzen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 18 Abs. 2 TGO 2001 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Fulpmes in Kraft.

6.2 Bebauungsplan; Schiller bzw. M-Preis.

Einstimmig wird der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Mit 15 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat, auf Antrag des Bürgermeisters, gemäß § 65 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27/2006, den Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der neu gebildeten Grundstücke 207/1 und 207/2, KG Fulpmes laut planlicher Darstellung vom des Ing. Paulweber

vom 14.06.2011, Zahl EBP/136/11, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Folgende Änderungen werden im Plan dargestellt:

Es wird eine offenen Bauweise sowie Zusammenbauen an der Grundgrenze festgelegt (gekuppelt). Dies dient der Errichtung von zwei Betriebsgebäuden. Die restlichen Festlegungen sind dem Plan vom 14.06.2011, Zahl EBP/136/11 zu entnehmen.

Gleichzeitig wird gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des ergänzenden Bebauungsplans gefasst.

- 6.3 Mittagsruhe bzw. Lärm an Sonn- und Feiertagen.**
- 6.4 Verlauf Stadl „Kindl“.**
- 6.5 Problematik Pferdemist im Dorf.**
- 6.6 Mauer beim Waldfriedhof bzw. Zugluft bei Pavillonüberdachung.**
- 6.7 Bericht des Jugendausschusses.**
- 6.8 Gehsteigkonzept der Gemeinde Fulpmes; Lob des Baubezirksamtes.**

Es folgen keine Wortmeldungen mehr, daher beendet der Vorsitzende die Sitzung um 21.00 Uhr.

Vorsitzender	Protokollführer
Gemeinderat	Gemeinderat